

## Kurzinfo

### Versicherungsrechtliche Hinweise

Stand 08.12.2021

#### Krankenversicherung

Jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, die Meldung des Versicherungsstatus an die Hochschule zu veranlassen. Die Krankenkasse meldet der Hochschule daraufhin den Status der Krankenversicherung:

- **es liegt eine Versicherung vor**
- **es liegt keine Versicherung vor**

**Grundsätzlich gilt: Es erfolgt keine Einschreibung ohne Bescheinigung.**

#### Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende i.d.R. bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der BRD eingeschrieben sind. Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die studentische Krankenversicherung über die genannte Höchstdauer hinaus verlängert werden. Aus diesem Grund ist auch nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres stets der Nachweis über die Krankenversicherung vorzulegen.

#### Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

#### Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl / des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

#### Privat Versicherte

Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen und beispielsweise privat versichern. Ein Antrag auf Befreiung kann nur innerhalb der ersten drei Monate nach Studienbeginn gestellt werden. **Bei bereits privat Versicherten ist ebenfalls ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht bei der zuständigen Ersatzkasse zu stellen.**

#### Freie Heilfürsorge

Waren Sie Berufssoldatin oder -soldat, bleiben Sie in der Regel auch noch zwei Jahre nach Ende Ihrer Dienstzeit bei der Freien Heilfürsorge weiterversichert.

#### EU

Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten müssen mit der Europäischen Ausweiskarte (stellt die Versicherung des Heimatlandes aus, wenn nicht vorhanden, meist auf Rückseite der KV-Karte) oder Bescheinigung zu einer gesetzlichen Krankenversicherung gehen und sich dort die elektronische Meldung an die Hochschule (s.o., Meldegrund 10) veranlassen, dass sie in Deutschland aufgrund der bestehenden ausländischen Versicherung nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen (Befreiungsnachweis für die deutsche Krankenversicherung).

**Nähere Auskünfte zur Krankenversicherung der Studierenden (Versicherungspflicht, Familienversicherung, freiwillige Versicherung, private Versicherung) und Rentenversicherung erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.**

## Rentenversicherung

Beiträge zur Rentenversicherung müssen Studierende seit dem 1.10.1996 für regelmäßige Arbeit während des Semesters zahlen, wenn ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Dies gilt für alle ab dem 1.10.96 neu geschlossene oder verlängerte Arbeitsverträge.

**Nähere Auskünfte erteilen hierzu auch die Krankenkassen.**

## Unfallversicherung

**Alle Studierenden der Hochschule Düsseldorf sind** nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) **während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gegen Unfall versichert**. Eine Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn durch eine mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall, Versicherte so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen. In diesem Fall ist das ausgefüllte Unfallanzeigeformular an den Studierenden-Support zu senden. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Unfallkasse NRW.

Damit der Versicherungsschutz gewährt ist, sind Unfälle von Studierenden sofort der Verwaltung zu melden, damit die Verwaltung unverzüglich der Anzeigepflicht nachkommen kann.

Eine Unfallanzeige richten Sie bitte an: [unfallmeldung.stud@hs-duesseldorf.de](mailto:unfallmeldung.stud@hs-duesseldorf.de)

**Besondere Regelungen gelten für Tätigkeiten, die außerhalb der Hochschule durchgeführt werden (z.B. Praktika).**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Landesunfallkasse NRW, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211 9024-0, mail: [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)